

Entgeltordnung

für den

Sonderlandeplatz Neuhausen



Teil 1 - Landeentgelte

1 Allgemeines

1.1 *FÜR JEDE LANDUNG EINES LUFTFAHRZEUGES AUF DEM SONDERLANDEPLATZ NEUHARDENBERG IST AN DEN FLUGPLATZUNTERNEHMER EIN LANDEENTGELT UND IM GEWERBLICHEN LUFTVERKEHR MIT PASSAGIERABFERTIGUNG ZUSÄTZLICH EIN PASSAGIERABHÄNGIGES LANDEENTGELT ZU ENTRICHTEN.*

Schuldner dieser Entgelte sind als Gesamtschuldner

- a) die natürliche oder juristische Person, die das Luftfahrzeug in Gebrauch hat, ohne Halter oder Eigentümer zu sein, wie etwa Mieter oder Leasingnehmer
- b) der Luftfahrzeughalter
- c) der Luftfrachtführer
- d) die Luftverkehrsgesellschaften als Gesamtschuldner, unter deren Airline- Code/ Flugnummer der jeweilige Flug durchgeführt wird (Code Sharing)

1.2 Für Flugzeuge, Hubschrauber und selbststartende Motorsegler bemisst sich das Landeentgelt nach dem in der Zulassungsurkunde einzutragendem Höchstabfluggewicht (MTOW) des Luftfahrzeuges und nach seiner Lärmkategorie. Für Luftfahrzeuge im gewerblichen Luftverkehr mit Passagierabfertigung bemisst sich das Landeentgelt zusätzlich nach der Zahl der bei der Landung an Bord befindlichen Fluggäste (variabler Teil des Landeentgelts).

1.3 Das Landeentgelt ist grundsätzlich spätestens vor dem auf die Landung folgenden Abflug in Euro zu entrichten.

Dabei ist die Lärmkategorie des Luftfahrzeuges gemäß Anhang durch Vorlage eines Lärmzeugnisses nach NFL II- 56/99, eines ausländischen Lärmzeugnisses oder eines vergleichbaren Nachweises spätestens vor dem auf die Landung folgenden Start nachzuweisen.

Wenn die Lärmkategorie des Luftfahrzeuges nicht nachgewiesen werden kann, ist das höchste Landeentgelt in der zutreffenden Gewichtsklasse zu entrichten. Rückwirkende Erstattungen erfolgen nicht.

- 1.4 Das Landeentgelt ist Entgelt im Sinne des § 10, Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes. Der Entgeltschuldner hat daher die Umsatzsteuer zu entrichten.
- 1.5. Ein Landeentgelt ist auch bei einer Bodenberührung mit unmittelbar anschließendem Durchstarten zu entrichten; für jeden zweiten Anflug ohne Landung wird ein Landeentgelt erhoben.
- 1.6. Für Schwebeflüge von Drehflüglern, die über das Ausmaß vergleichbarer Rollbewegungen von Flächenflugzeugen hinausgehen, wird ein Entgelt in Höhe eines Landeentgelts je angefangene sechs Minuten erhoben.
- 1.7. Bei Notlandungen wegen technischer Störungen ist kein Landeentgelt zu entrichten. Sicherheits- und Ausweichlandungen sind keine Notlandungen.

2. Entgelte

- 2.1 Der nach dem Höchstabfluggewicht (MTOW) des Luftfahrzeuges bemessene Teil des Landeentgelts beträgt je nach Lärmkategorie:

Tabelle 1 – Landeentgelte inkl. 19 % MwSt.							
Lärmkategorie	A (erhöhter Schallschutz)			B + D (einfaches Lärmzeugnis)			C + E (kein Lärmzeugnis bzw. keine Ermäßigung)
	Normal	Mieter am Platz	Schulung o. mind. 3 Landungen Platzfremd ca. 65%	Normal	Mieter am Platz	Schulung o. mind. 3 Landungen Platzfremd ca. 65%	
MTOW in kg	EUR						
Segelflugzeuge	2,50						
bis 500	7,00	3,50	4,60	9,00	4,50	5,90	14,00
501 – 600	7,00	3,50	4,60	9,00	4,50	5,90	14,00
601 – 750	8,00	4,00	5,20	10,00	5,00	6,50	16,00
751 – 1.000	9,00	4,50	5,90	11,00	5,50	7,20	18,00
1.001 – 1.200	10,00	5,00	6,50	12,00	6,00	7,80	20,00
1.201 – 1.400	13,00	6,50	8,50	16,00	8,00	10,40	26,00
1.401 – 1.500	16,00	8,00	10,40	20,00	10,00	13,00	32,00
1.501 – 2.000	18,00	9,00	11,70	22,00	11,00	14,30	36,00
2.001 – 3.000	31,00	15,50	20,20	38,00	19,00	24,70	62,00
3.001 – 4.000				60,00	30,00	39,00	100,00
4.001 – 5.700				140,00	70,00	91,00	220,00
5.701 – 9.000				210,00	105,00	136,50	340,00
9.001 – 12.000				300,00	150,00	195,00	500,00
je weitere 1000 kg	30,00			40,00			

- 2.2 Der Teil des Landeentgelts, der sich auf die Zahl der bei der Landung des Luftfahrzeuges an Bord befindlichen Fluggäste bemisst (variabler Teil des Landeentgelts) wird nur für gewerbliche Flüge in Luftfahrzeugen mit mehr als 4 Sitzplätzen erhoben. Es beträgt

5,00 Euro je Fluggast

Kinder unter 2 Jahren werden nicht einbezogen. Fluggäste sind auch Mitarbeiter – mit Ausnahme der Diensthabenden Crew – der betreffenden oder einer anderen Fluggesellschaft und sonstige Personen, die sich unentgeltlich oder zu einem reduzierten Preis bei der Landung des Luftfahrzeuges an Bord befinden.

- 2.3 Für Flüge zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang wird ein Befeuerungsentgelt in Höhe von 7,50 Euro pro Start und pro Landung erhoben. Bei Schulfügen ermäßigt sich das Befeuerungsentgelt auf 5,00 Euro pro Start und pro Landung bei Streckenflügen. Bei Platzrundenflügen wird das Befeuerungsentgelt einmal pro Platzrunde und Luftfahrzeug erhoben.
- 2.4 Für Starts, Landungen und Abfertigungen außerhalb der Betriebszeiten (09:00 – 18:00 MESZ / 40min nach SS (MEZ) wird eine PPR-Gebühr in Höhe von 35 Euro für die ersten 30 Minuten und von 40,00 Euro für jede weitere angefangene halbe Stunde erhoben; berechnet wird der Zeitraum ab Anmeldung bis 15 Minuten nach der Landung. Zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr wird ein Zuschlag von 20 % auf die PPR-Gebühr erhoben.
- 2.5 Für die Grenzabfertigung wird eine pauschale Gebühr von 10,00 Euro pro Luftfahrzeug erhoben.

2.6 Ermäßigte Landeentgelte

2.6.1 Schullandungen

Schullandungen im Sinne der Entgeltordnung sind Flüge, die ein Flugschüler im Rahmen seiner Ausbildung bei einem genehmigten Ausbildungsbetrieb (Luftfahrerschule) durchführt und die zum Erwerb eines Luftfahrerscheines oder zusätzlicher Berechtigungen im Sinne der Verordnung über Luftfahrrpersonal (LuftPersV) notwendig sind. Wird dabei ein Segelflugzeug mit Schleppflugzeug verwendet, so wird der Flug des Schleppflugzeuges für die Entgeltberechnung einem Schulflug gleichgestellt.

2.6.2 Übungslandungen

Luftfahrzeugführer, die kein Anrecht auf ermäßigte Schullandungen gemäß 2.6.1 haben, können ermäßigte Übungslandungen beanspruchen. Übungslandungen sind mindestens 3 zusammenhängende Landungen in Abständen von weniger als 10 Minuten. Übungslandungen werden gemäß 2.1 wie Schullandungen abgerechnet.

2.6.3 Luftfahrttechnische Betriebe

Werkstattflüge der am Flugplatz Neuhardenberg beheimateten LTB's sind bei der Entgeltermittlung Schulfügen gemäß 2.1 gleichgestellt. Diese Flüge sind als Werkstattflüge anzumelden.

2.6.4 Mengenrabatt

Großabnehmer erhalten bei den Landeentgelten einen Mengenrabatt der nachfolgenden Staffel im Abrechnungszeitraum von einem Monat:

ab der 251 bis zur 500. Landung:	5,0 %
ab der 501. bis zur 1000. Landung:	7,5 %
ab der 1001. bis zur 3000. Landung:	10,0 %
ab der 3001. Landung:	12,5 %

Für den Mengenrabatt werden alle Landungen eines Halters (Normal-, Übungs- und Schullandungen) – auch für unterschiedliche Luftfahrzeuge - kumuliert, die dem Halter direkt berechnet und nicht durch Dritte beglichen werden.

2.6.5 Historische Luftfahrzeuge

Luftfahrzeuge, die vor 1965 hergestellt und zugelassen wurden, sind von den Landeentgelten befreit.

Bei LTB's werden alle Landungen kumuliert, die dem LTB als Rechnungsempfänger im Rahmen von Wartungs-, Erprobungs- und Testflügen direkt berechnet und nicht durch Dritte beglichen werden.

2.6.6 Angestellte der Flugplatzgesellschaft haben für persönliche Flüge zum Erhalt der Erlaubnisscheine kein Entgelt zu entrichten.

- 2.6.7 Gästen oder vertraglich für die Flugplatzgesellschaft tätigen Personen, kann mit Zustimmung der Geschäftsführung oder einer von ihr ermächtigten Person, das Lande- bzw. Abstellentgelt erlassen werden.
- 2.6.8 Die PPR- Gebühr gemäß 2.4 kann mit Zustimmung der Geschäftsführung oder einer von ihr ermächtigten Person für Sonderveranstaltungen am Flugplatz außer Kraft gesetzt werden.

Teil II- Abstellentgelte

1. Abstellen auf der Freifläche

- 1.1 Für das Abstellen von Luftfahrzeugen für mehr als 4 Stunden hat der Schuldner gemäß Teil I, Abs. 1.1 ein Entgelt nach Maßgabe dieser Entgeltordnung an den Flugplatzunternehmer zu entrichten.

Das Abstellentgelt ist Entgelt im Sinne des § 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes. Der Entgeltschuldner hat daher die Umsatzsteuer zu entrichten.

- 1.2 Für Flugzeuge, Drehflügler und selbst startende Motorsegler bemisst sich das Abstellentgelt nach dem in der Zulassungsurkunde des Luftfahrzeuges eingetragenen Höchstabfluggewicht.

a) das Abstellentgelt beträgt für je angefangene 24 Stunden

Tabelle 2 – Abstellentgelte Freigelände, inkl. 19% USt, ab 4 Stunden, je angef. 24 Stunden			Tageshal- lenplatz
MTOW	Entgelt pro Tag	Entgelt pro Monat	Entgelt pro Tag
[kg]	[EUR]	[EUR]	[EUR]
bis 500	6,00	65,00	20,00
501 – 750	7,50	85,00	20,00
751 – 1.200	8,00	90,00	25,00
1.201 – 1.400	9,00	100,00	30,00
1.401 – 2.000	9,50	110,00	35,00
2.001 – 3.000	12,00	125,00	40,00
3.001 – 4.000	20,00	150,00	45,00
4.001 – 5.700	30,00	200,00	50,00
5.701 – 9.000	50,00	300,00	auf Anfrage
9.001 – 12.000	80,00	400,00	

b) Das Abstellentgelt wird ab einer Abstelldauer von vier Stunden berechnet.

2. Abstellen in einer Halle

- 2.1. Feste Hallenplätze werden in Abhängigkeit von Flächenbedarf und genutzter Halle angeboten.
- 2.2 Für Tageshallenplätze ohne festen Mietvertrag hat der Schuldner gemäß Teil I, Abs. 1.1 ein Entgelt in Höhe von → siehe Tabelle 2 einschließlich 19 % MwSt. zu entrichten.

3. Sonstige Entgelte:

Rechnungsgebühr (wenn kein Lastschrifteinzug)	2,50€
Waschplatznutzung	5,00€ (bis 2t) 7,50€ (über 2t)
Erdanker	3,50€
Ein- und Aushallen (je Vorgang)	4,75€ (bis 1,2t) 6,50€ (bis 2t) 8,50€ (über 2t)
Schleppgebühr	10,00€ (bis 2t) 15,00€ (2 – 5,7t) 21,00€ (5,7 – 8t) 27,00€ (bis 12t)
Feuerwehrfahrzeug inkl. Bedienpersonal (bis Kat. III)	150,00€ / ½ Stunde
Feuerwehrfahrzeug inkl. Bedienpersonal (größer Kat. III)	auf Anfrage / nach Aufwand
Sonstige Arbeitsfahrzeuge inkl. Bedienpersonal	75,00€ / Stunde
Vorfeldpersonal für Dienstleistungen	27,50€ / Stunde
GPU (zur Starthilfe)	8,95€ (bis 2t) 15,00€ (bis 5,7t) 21,00€ (5,7 – 8t) 27,00€ (bis 12t)
Vorwärmgerät	5,00€ / ½ Stunde

Teil III - Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2026 in Kraft, gleichzeitig wird die Entgeltordnung für den Sonderlandeplatz Neuhardenberg vom 01.06.2013 aufgehoben.

Airport Berlin-Neuhardenberg GmbH

Neuhardenberg, den 27.12.2025



Uwe Hädicke
Geschäftsführer

Airport Berlin-Neuhardenberg GmbH

Teil IV – Anhang

Lärmkategorien

Bei der folgenden Einteilung in Lärmkategorien wird auf die Lärmgrenzwerte Bezug genommen, die

- in der Bekanntmachung der Neufassung der Lärmschutzanforderungen für Luftfahrzeuge des LBA vom 1. Januar 1991 (im Folgenden mit LSL abgekürzt) bzw.
- im ICAO – Annex 16.2 Ausgabe- 1988 (im Folgenden mit Ann. 16 abgekürzt) veröffentlicht sind.

Lärmkategorie A

Der vom Luftfahrzeug ausgehende Lärmpegel darf folgenden Wert nicht überschreiten:

1. Bei Propellerflugzeugen bis 9.000 kg und Motorseglern
 - den um 4 dB(A) abgeminderten Lärmgrenzwert nach Kapitel VI 2.4 der LSL
 - oder den um 5 dB(A) abgeminderten Lärmgrenzwert nach Kapitel X.2.4 der LSL
 - oder den um 8 dB(A) abgeminderten Lärmgrenzwert nach Kapitel VI.2.3 der LSL bzw.
 - den um 8 dB(A) abgeminderten Lärmgrenzwert nach Kapitel 6, Ann. 16
2. Bei Propellerflugzeugen über 9.000 kg und Strahlflugzeugen
 - die Lärmgrenzwerte nach Kap. III der LSL bzw.
 - die Lärmgrenzwerte nach Kap. 3, Ann. 16

Lärmkategorie B

Der vom Luftfahrzeug ausgehende maximale Lärmpegel darf folgenden Wert nicht überschreiten:

- den Lärmgrenzwert nach Kapitel VI.2.4 der LSL oder
- den Lärmgrenzwert nach Kapitel X.2.4 der LSL oder
- den um 4 dB(A) abgeminderten Lärmgrenzwert nach Kapitel VI.2.3 der LSL bzw.
- den um 4 dB(A) abgeminderten Lärmgrenzwert nach Kapitel 6, Ann 16.

Lärmkategorie C

Der vom Luftfahrzeug ausgehende maximale Lärmpegel überschreitet die Lärmgrenzwerte der Lärmkategorie B, bzw. die Lärmgrenzwerte nach Kap. III des LSL/ Kap. 3, Ann. 16.

Lärmkategorie D (Hubschrauber)

Die vom Luftfahrzeug ausgehenden maximalen Lärmpegel dürfen folgende Werte nicht überschreiten:

- die Lärmgrenzwerte nach Kapitel VIII der LSL bzw.
- die Lärmgrenzwerte nach Kapitel 8, Ann. 16

Lärmkategorie E (Hubschrauber)

Die vom Luftfahrzeug ausgehenden maximalen Lärmpegel überschreiten die Lärmgrenzwerte der Lärmkategorie D.

Anhang V: zur Entgeltordnung

Entgelte außerhalb des Flugbetriebs

Alle Entgelte zzgl. MwSt.

Stundensätze für Mitarbeiter der Flugplatzgesellschaft

Geschäftsführer:	150,00€
Technischer Betriebsleiter:	75,00€
Techniker:	35,00€
Verwaltungsmitarbeiter:	45,00€

Film-, Fotoaufnahmen, Veranstaltungen

Sperrung Landebahn	1.500,00€ / Tag
Film- und Fotoaufnahmen sonstige Betriebsflächen:	700,00€ / Tag
	400,00€ / ½ Tag

Einholen erforderlicher Genehmigungen nach Aufwand

Saal - je nach Bestuhlung für 50 - 300 Personen

Tagespauschale	400,00€
Halbtagespauschale bis 5h	250,00€

Seminarraum (klein) für jeweils bis zu 20 Personen

Tagespauschale	70,00€
Halbtagespauschale	45,00€

Seminarraum (groß) für bis zu 40 Personen

Tagespauschale	120,00€
Halbtagespauschale	70,00€

Konferenzraum

Tagespauschale	45,00€
Halbtagespauschale	25,00€